

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 211, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf.

Der Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - ist von der Bezirksregierung Hannover mit Verfügung vom 29. 01. 1979 mit Auflagen genehmigt worden. Während des eingeleiteten Umlegungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Korrektur der öffentlichen Verkehrsflächen ergeben. Dabei wurde die Kurve des Hubertusweges im östlichen Planbereich sowie die Einmündung des Hubertusweges in die Meerstraße im westlichen Planbereich dem neu vermessenen, tatsächlichen Straßenverlauf angepaßt. Die öffentliche Zuwegung zur Steganlage an der neuen Moorhütte wurde an die östliche Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes gelegt, um eine Nutzungsbeschränkung zu vermeiden. Die Zufahrt zur Sammelsteganlage an der alten Moorhütte wurde geringfügig geändert, um den Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - nicht.

Vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 211, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - hat gem. § 9 (6) BBauG an der Beschlußfassung des Bebauungsplanes Nr. 211, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - als Satzung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 6. 9. 1981 teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 8. September 1981

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor

